



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

**LIC. IUR. MARCEL MOSER, ÖFFENTLICHEM
NOTAR DES KANTONS AARGAU, IN BADEN**

Ich bin heute, am 19. November 2012, zwecks Errichtung einer Stiftung in das Stadthaus Baden gerufen worden. Hier ist anwesend:

Die Stifterin

Einwohnergemeinde Baden, vertreten durch den Stadtrat Baden, Stadthaus, Rathausgasse 1, 5400 Baden

A.

Die Stifterin hat mir erklärt:

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

1.

Unter dem Namen **Wohnbaustiftung Baden** wird mit Sitz in Baden eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

2.

Die Stiftung bezweckt, in der Stadt Baden qualitativ guten aber preisgünstigen Wohnraum zu schaffen und anzubieten, insbesondere für Familien mit Kindern. Dafür erwirbt

sie überbaute oder für eine Überbauung geeignete Grundstücke oder Anteilsrechte an solchen oder gründet, erwirbt oder beteiligt sie sich an juristischen Personen, welche solche Grundstücke oder Anteilsrechte daran besitzen, oder mietet sie Immobilien. Sie kann Drittpersonen (natürliche oder juristische) mit der Umsetzung ihres Zweckes beauftragen und überhaupt alles tun, was ihrem Zweck förderlich ist.

3.

Die Stifterin behält sich eine spätere Änderung des Zwecks vor, wobei aber die Öffentlichkeit des Zwecks erhalten bleiben muss.

II. Vermögenswidmung

1.

Die Einwohnergemeinde Baden widmet der Stiftung ein Vermögen von Fr. 10 Mio. (Franken zehn Millionen).

2.

Der Einwohnerrat Baden hat dieser Vermögenswidmung am 7. Dezember 2010 und die Einwohnergemeinde Baden an der Urne am 15. Mai 2011 zugestimmt. Diese Beschlüsse sind rechtskräftig.

III. Stiftungsrat

1.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Stiftungsräte werden eingesetzt:

- Herr Stephan Attiger, 3.3.1967, Stadtammann, von Baden/AG und Oberrohrdorf/AG, in 5400 Baden, Föhrenweg 11
- Herr Gerhard Müller Behrens, 27.10.1960, Vizeammann, von Turgi/AG, in 5400 Baden, Obere Gasse 25
- Frau Daniela Berger, geb. Dietrich, 25.8.1956, Stadträtin, von Langnau i.E./BE und Zürich, in 5400 Baden, Eichthalhöhe 8
- Herr Roger Huber, 15.10.1973, Stadtrat, von Baden/AG und Elsau/ZH, in 5405 Baden-Dättwil, Dorfstrasse 12
- Frau Daniela Oehrli, geb. Brassler, 10.2.1959, Stadträtin, von Interlaken/BE, in 5400 Baden, Kanalstrasse 8
- Herr Reto Schmid, 5.3.1974, Stadtrat, von Waltenschwil/AG, in 5400 Baden, Baldeggstrasse 3B
- Herr Markus Schneider, 17.10.1965, Stadtrat, von Obersiggenthal/AG, in 5400 Baden, Mellingerstrasse 69B

Gemäss separaten Erklärungen haben die Stiftungsräte Annahme ihres Mandates erklärt.

2.

Die Zu- und Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt durch den Stadtrat Baden.

3.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten / seine Präsidentin und regelt das Zeichnungsrecht.

4.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung. Nach Massgabe eines Organisationsreglementes kann er Teilbereiche an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen, insbesondere kann er ein Sekretariat und für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, welche durch Dritte geführt wird. Die Vorbereitung und Ausführung seiner

Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften kann er Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen, wobei er für eine angemessene Berichterstattung an den Gesamtrat zu sorgen hat.

5.

Alle Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern sich alle Stiftungsräte an der Abstimmung beteiligen (allenfalls auch durch schriftliche Enthaltung) und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

6.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

IV. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres eine Revisionsstelle.

V. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zu.

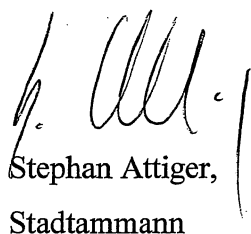
VI. Ausfertigungen

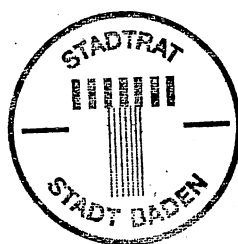
Das Original dieser Urkunde dient dem Handelsregisteramt des Kantons Aargau als Rechtsgrundaussweis. Für die Stifterin und die Akten des Notars werden beglaubigte Kopien ausgefertigt.


5400 Baden, 19. November 2012

Einwohnergemeinde Baden

Für den Stadtrat Baden:


Stephan Attiger,
Stadtammann




Heinz Kubli,
Stadtschreiber

B.

Ich, lic. iur. Marcel Moser, aargauischer Notar in Baden, beurkunde öffentlich:

1.

Ich habe diese Urkunde verfasst und dabei die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

2.

Die Einwohnergemeinde Baden wird von Gesetzes wegen durch den Stadtrat Baden und dieser durch den Stadtammann, Herrn Stephan Attiger, 3.3.1967, von Baden/AG und Oberrohrdorf/AG, in Baden, und den Stadtschreiber, Herrn Heinz Kubli, 7.11.1962, von Glarus, in Wettingen, vertreten.

3.

Der Einwohnerrat Baden hat am 7. Dezember 2010 und die Einwohnergemeinde Baden hat am 15. Mai 2011 der Gründung einer Stiftung mit einem Stiftungskapital von Fr. 10 Mio. zum Bau von Wohnungen zugestimmt. Diese Beschlüsse sind rechtskräftig.

4.

Die Finanzkommission der Einwohnergemeinde Baden hat an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2012 der Unterzeichnung dieser Urkunde zugestimmt.

5.

Herr Stephan Attiger und Herr Heinz Kubli haben mir persönlich erklärt, sie hätten die vorliegende Urkunde soeben vor mir gelesen und seien mit deren Inhalt einverstanden. Anschliessend haben sie das Dokument eigenhändig vor mir unterzeichnet.

5400 Baden, 19. November 2012

TB 2012 Nr. 87

Der Notar:

